

**Gemeinde Fällanden**  
Fällanden Benglen Pfaffhausen



# **Reglement gegen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz**

der Politischen Gemeinde Fällanden

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>Artikel</b>
<b>A.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	
	Allgemeines	<b>1</b>
	Kantonales Recht	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>Schutz der persönlichen Integrität</b>	
	Schutz der persönlichen Integrität	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Begriffe</b>	
	Mobbing	<b>4</b>
	Sexuelle Belästigung	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>VERANTWORTLICHKEITEN</b>	
	Arbeitgeberin	<b>6</b>
	Vorgesetzte	<b>7</b>
	Angestellte	<b>8</b>
<b>III.</b>	<b>VERTRAUENSSTELLE</b>	
<b>A.</b>	<b>Übertragung der Aufgabe</b>	
	Externe Vertrauensstelle	<b>9</b>
<b>B.</b>	<b>Aufgaben der Vertrauensstelle</b>	
	Beratungsumfang	<b>10</b>
	Kosten	<b>11</b>
<b>C.</b>	<b>Meldungen an Vertrauensstelle</b>	
	Kontaktaufnahme	<b>12</b>
<b>D.</b>	<b>Anonymität</b>	
	Verschwiegenheit	<b>13</b>
<b>IV.</b>	<b>ARBEITGEBERIN</b>	
<b>A.</b>	<b>Meldungen an Arbeitgeberin</b>	
	Meldung Vorfälle	<b>14</b>
<b>B.</b>	<b>Sanktionen</b>	
	Folgen Missachtung Reglement	<b>15</b>

**V. INFORMATION**

Bestandteil Arbeitsverhältnis	<b>16</b>
Regelmässige Informationen	<b>17</b>

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten	<b>18</b>
Ergänzung der Bestimmungen	<b>19</b>
Übergangsbestimmungen	<b>20</b>

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### A. Geltungsbereich

Allgemeines Art. 1  
Diesem Reglement unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde Fällanden.

Mitglieder von Behörden, beratenden Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr, der Friedensrichter oder die Friedensrichterin und weitere nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen unterstehen diesem Reglement nicht.

Kantonales Recht Art. 2  
Die Anwendung des kantonalen Personalgesetzes und dessen Anwendungserlasse sind ausgeschlossen.

### B. Schutz der persönlichen Integrität

Schutz der persönlichen Integrität Art. 3  
Alle Angestellten haben Anspruch auf Schutz ihrer physischen und psychischen Integrität am Arbeitsplatz. Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind Ausdrucksformen der Macht. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar und wirken sich auf die Persönlichkeitsentwicklung, das Selbstwertgefühl sowie die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person aus. Sie können somit ihre Würde und ihr soziales Ansehen verletzen.

Sexuelle Belästigung verhindert überdies die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind verboten und sollen durch die Massnahmen und Sanktionen dieses Reglements verhindert werden.

### C. Begriffe

Mobbing Art. 4  
Mobbing bedeutet ein feindseliges, demütigendes und während einer gewissen Dauer anhaltendes oder wiederholtes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll. Mobbing kann in verschiedenen verbalen und nonverbalen Angriffen zum Ausdruck kommen, welche die physische und psychische Gesundheit verletzen sowie das Selbstwertgefühl der betroffenen Personen beeinträchtigen.

Sexuelle Belästigung

Art. 5  
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat nichts zu tun mit Flirts oder Liebesbeziehungen, die im gegenseitigen Einvernehmen geschehen. Sexuelle Belästigungen sind vielmehr Handlungen mit sexuellem Bezug, die von der betroffenen Person unerwünscht sind.

Sexuelle Belästigung kann in folgenden Verhaltensweisen zum Ausdruck kommen:

- Anzügliche Bemerkungen
- Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen oder über die sexuelle Ausrichtung
- Sexistische Sprüche und Witze, ebensolche E-Mails und SMS
- Aufdringliche und taxierende Blicke
- Vorzeigen von pornographischem Material
- Zweideutige Aufforderungen
- Zudringliche Körperkontakte
- Annäherungsversuche verbunden mit der Inaussichtstellung von Vor- oder Nachteilen

Besonders schwere Formen wie Erpressung, sexuelle Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung sind Straftatbestände. Innerbetriebliche Sanktionen sind in diesen Fällen selbstverständlich.

## **II. VERANTWORTLICHKEITEN**

Arbeitgeberin

Art. 6  
Die Politische Gemeinde Fällanden verbietet Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Sie ergreift angemessene Massnahmen, um die Angestellten davor zu schützen und im Ereignisfall gemeinsam mit den Betroffenen über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Betroffenen Personen, die Rat suchen oder Beschwerde erheben, dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

Vorgesetzte

Art. 7  
Vorgesetzte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine mobbing- und belästigungsfreie Arbeitsatmosphäre verantwortlich. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf Mobbing oder sexuelle Belästigung unverzüglich nachgegangen wird.

Die Vorgesetzten haben Beschwerden über Mobbing oder sexuelle Belästigung ernst zu nehmen, die betroffene Person zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit ihr, der Stabsstelle Personal und der Vertrauensstelle die zweckmässigen Massnahmen zu treffen.

Vorgesetzte, die ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, haben mit Sanktionen zu rechnen.

Angestellte Art. 8  
Die Politische Gemeinde Fällanden verlangt von allen Angestellten, dass sie die persönlichen Grenzen respektieren, auf die ihre Kolleginnen und Kollegen im zwischenmenschlichen Kontakt Wert legen.

Angestellte, die sich gemobbt oder sexuell belästigt fühlen, werden aufgefordert, den belästigenden Personen unmissverständlich mitzuteilen, dass sie das Verhalten nicht akzeptieren. Dabei steht ihnen die Vertrauensstelle bei Bedarf unterstützend zur Seite.

Angestellte, die Belästigungen gegenüber Dritten bemerken, sollen die belästigenden Personen darauf hinweisen, dass dieses Verhalten unzulässig ist, und sie sollen die betroffenen Personen unterstützen.

### **III. VERTRAUENSSTELLE**

#### **A. Übertragung der Aufgabe**

Externe Vertrauensstelle Art. 9  
Die Politische Gemeinde Fällanden hat die Aufgaben, welche interne Vertrauenspersonen üblicherweise inne halten, an eine externe Vertrauensstelle übertragen. Diese ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **B. Aufgaben der Vertrauensstelle**

Beratungsumfang Art. 10  
Die externe Vertrauensstelle setzt sich aus professionellen und unbefangenen Expertinnen und Experten zusammen. Die betroffene Person wird angehört, beraten und unterstützt, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen. Zur Beratung gehören unter anderem die Information über die mögliche Meldung an die Arbeitgeberin sowie die straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten, ihre Voraussetzungen und möglichen Konsequenzen.

In Zusammenarbeit mit der betroffenen Person und mit deren Einverständnis kann die externe Vertrauensstelle beschuldigte Personen und deren Vorgesetzte zu einem Klärungs- und Vermittlungsversuch einbeziehen. Die Stabsstelle Personal wird darüber orientiert.

Kosten Art. 11  
Die Beratung durch die externe Vertrauensstelle ist im Umfang der vereinbarten Dienstleistungen für die Angestellten kostenlos.

## **C. Meldungen an Vertrauensstelle**

Kontaktaufnahme	<p>Art. 12</p> <p>Betroffene Angestellte, welche die kostenlose Beratung zu den Themen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bei der externen Vertrauensstelle in Anspruch nehmen möchten, melden sich direkt bei der externen Vertrauensstelle.</p>
-----------------	---

## **D. Anonymität**

Verschwiegenheit	<p>Art. 13</p> <p>Die externe Vertrauensstelle ist an die Verschwiegenheit gebunden. Es erfolgt keine Meldung an die Politische Gemeinde Fällanden ohne vorherige Absprache mit der betroffenen Person. Alle Meldungen an die Arbeitgeberin betreffend die Verrechnung von Beratungsgesprächen (z.B. Anzahl Gespräche, Anzahl Beratungsstunden etc.) erfolgen anonymisiert.</p>
------------------	---

## **IV. ARBEITGEBERIN**

### **A. Meldungen an Arbeitgeberin**

Meldung Vorfälle	<p>Art. 14</p> <p>Meldungen an die Politische Gemeinde Fällanden über Vorfälle von Mobbing und/oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, welche vorgängig der externen Vertrauensstelle gemeldet worden sind, erfolgen nur dann, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. Die weiteren Schritte werden dann gemeinsam mit der betroffenen Person, der externen Vertrauensstelle sowie der Arbeitgeberin in die Wege geleitet.</p>
------------------	---

### **B. Sanktionen**

Folgen Missachtung Reglement	<p>Art. 15</p> <p>Gegenüber mobbenden bzw. belästigenden Personen werden je nach Schwere des Verhaltens Massnahmen im Sinne der Bestimmungen der Personalverordnung ergriffen.</p>
---------------------------------	--

Zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Mit Sanktionen hat auch zu rechnen, wer jemanden wider besseren Wissens des Mobbing oder der sexuellen Belästigung beschuldigt.

## **V. INFORMATION**

Bestandteil Arbeitsverhältnis	<p>Art. 16</p> <p>Das vorliegende Reglement wird allen Angestellten der Politischen Gemeinde ausgehändigt. Es ist integraler Bestandteil des Arbeitsverhältnisses.</p>
----------------------------------	--

Regelmässige Information Art. 17  
Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz werden im Rahmen regelmässiger Informationen thematisiert. Ziel ist es, die Angestellten zu sensibilisieren und sie unter Förderung des Selbstvertrauens und ihrer individuellen Fähigkeiten zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu befähigen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten Art. 18  
Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2009 in Kraft.

Ergänzung der Bestimmungen Art. 19  
Über in diesem Reglement nicht geregelte Punkte entscheiden der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und der Leiter oder die Leiterin des Alterszentrums in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Personal.

Übergangsbestimmungen Art. 20  
Für alle beim Inkrafttreten bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen dieser Verordnung, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Mai 2009.







Gemeindeverwaltung Fällanden  
Schwerzenbachstrasse 10  
8117 Fällanden  
[www.faellanden.ch](http://www.faellanden.ch)

Telefon 043 355 35 35  
Telefax 043 355 35 36  
[gemeinde@faellanden.ch](mailto:gemeinde@faellanden.ch)